

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20.09.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 16.10.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.349.400	116.600	0	4.466.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.142.000	0	31.600	5.110.400
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-792.600	0	148.200	- 644.400
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-792.600	0	148.200	-644.400
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-792.600	0	148.200	-644.400
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.225.400	120.600	0	4.346.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.387.700	93.900	0	4.481.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-162.300	0	26.700	-135.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	864.000	387.000	0	1.251.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.155.000	971.200	0	2.126.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-291.000	584.200	0	-875.200
d) Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungs- Tätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-870.100	-40.500	0	-910.600

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

	von bisher 0 EUR	auf 517.00 EUR.
--	------------------	-----------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR.
--	------------------	------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

	von bisher 1.511.210 EUR	auf 1.932.900 EUR.
--	-----------------------------	-----------------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 330 v. H.	auf 330 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 436 v. H.	auf 436 v. H.
2.	Gewerbsteuer	von bisher 379 v. H.	auf 379 v. H.

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher

6,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
-----	---------------------------

und nunmehr

6,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ).
-----	----------------------------

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	15.548.710,79	15.548.710,79
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	14.948.458,45	14.948.458,45
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	15.402.058,45	15.402.058,45

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
 - Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Gützkow, den 20.09.2018


Bürgermeisterin
Dinse



Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 16.10.2018 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.11.2018 bis 22.11.2018 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen , Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.10.2018.
Veröffentlichung einer Textfassung am 14.11.2018 im Amtsblatt 11/2018.

Gützkow, den 20.09..2018


Dittse

Bürgermeisterin